



Landeshauptstadt Dresden			
Bürgermeisteramt - Politische Steuerung/Strategie			
15.1	15.1	Nr.	236
SR	Sek.		
AD			
PetA	Strat.:	22. Juni 2017	
AF			
OA/OS			
DB OB			
ÄRat	80. HH:		
CDU	LINKE.	Bü 90	SPD
AfD	FDP/FB	o.F.	

zK zSt
zEK bR
VV
zA

2206

Es schreibt Ihnen
Hartmut Krien
Stadtrat

h.krien@onlinehome.de
0174 - 243 1051

Änderungsantrag

zur Änderung des Beschlussvorschlags

zur Vorlage V1486/16 - Dresdner Richtlinie zur sozialen

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister eine Satzung über Straßenmusik im öffentlichen Raum mit folgenden Inhalten vorzulegen.

Straßenmusik im öffentlichen Raum gilt grundsätzlich als Lärmemissionen und ist nach der TA Lärm zu beurteilen.

Der Grundsatz kann durchbrochen werden durch eine Bestätigung einer von der Stadt bestellten Musiksachverständigen dahingehend, daß die Darbietung konkreter Personen Kunst ist. Derartige eingestufte Darbietungen werden separat geregelt.

Straßenmusik ist also untersagt sofern sie die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete überschreitet.

(55 dB(A) tags, sowie 40 dB(A) an Sonntagen)

Die Satzung weist 3 Stellplätze aus an denen Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete (65 dB(A) tags, sowie 50 dB(A) an Sonntagen) gelten.

Die Satzung wird durch einen Bußgeldkatalog bewehrt. Die Bußgelder sind vorläufig sofort vollziehbar ggf. unter Einbehaltung der lärmemittierenden Geräte als Sicherheit.

Hartmut Krien

Stadtrat

TEL 0174 - 2431051
ePost h.krien@onlinehome.de
www npd-dresden.de

